

WWW.SCHNEIDER-INSTITUTE.DE

INSTITUT-FUER-ASYLRECHT.DE

Schneider-Institute.de · Breul 16 · 48143 Münster

An

Presse- Mitteilung

Freiberuflicher Rechtswissenschaftler

RENÉ SCHNEIDER

BREUL 16

48143 MÜNSTER

Telefax (02 51) 3 99 71 62

Telefon (02 51) 3 99 71 61

von 11 bis 21 Uhr

Daten gespeichert. §§ 28, 33 BDSG

USt-IdNr.: DE198574773

3. November 2015 – No. 26609

Hochverrat: Die „Einwanderungswaffe“ und die Rettung durch das Recht!

Die Bundesregierung versucht, mit Gewalt („Einwanderungswaffe“) „die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern“, das ist Hochverrat gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 2 StGB.

Massen-Migration ist eine Kriegswaffe mit dem Ziel, die verfassungsmäßige Ordnung des angegriffenen Landes durch Invasion und Okkupation zu ändern oder zu beseitigen (Kelly M. Greenhill, „Strategic Engineered Migration as a Weapon of War“, *Civil Wars* 10, no. 1 [March 2008] pages 6-21).

Dabei ist es gleichgültig, ob ein äußerer oder innerer Feind die „Migrationswaffe“ (Greenhill) – oder „Einwanderungswaffe“ (Schneider) – gezielt gegen die Bundesrepublik Deutschland und ihre verfassungsmäßige Ordnung einsetzt, oder ob die schädliche Wirkung dieser Waffe unkontrolliert freigesetzt wird, in jedem Fall ist es die Pflicht der Bundesregierung, die von dieser Einwanderungswaffe ausgehende Gewalt und Bedrohung zu bekämpfen, statt ihr untätig oder beschönigend zu begegnen.

Das Tatbestandsmerkmal der „Gewalt“ im Sinne des § 81 StGB umfaßt nicht nur die unmittelbare körperliche Einwirkung unter Kraftentfaltung, sondern auch andere Formen der Verursachung von Zwangseinwirkung. Der Gewaltbegriff des § 81 StGB ist „tatbestandsbezogen auszulegen“, und das hochverräterische Unternehmen beginnt mit dem Anfang der Gewaltausübung (Fischer, StGB, 61. Aufl. 2014, § 81 Rdnr. 6 m. w. N.).

Im konkreten Fall machen die Beschuldigten sich auch die körperliche Gewalt zu eigen, mit welcher die Invasoren die staatlichen Grenzen überschreiten und damit gegen deutsches Recht (§§ 14, 95 AufenthG) verstoßen haben, ebenso die Gewalt, welche mit der körperlichen Anwesenheit (Okkupation) physisch und psychisch untrennbar verbunden ist. Wenn schon eine friedliche Sitzblockade auf den Straßenbahnschienen oder auf einer Straße von der ständigen Rechtsprechung als rechtswidrige Gewalt angesehen wird, dann gilt das umso mehr für die millionenfache Invasion und Okkupation in „Armeestärke“!

Äußerst vorsorglich wird noch einmal auf das BGH-Urteil vom 08.08.1969 (BGHSt 23, 46) zum Sitzstreik auf den Kölner Straßenbahnschienen hingewiesen: Die von der körperlichen Anwesenheit auf der Schiene ausgehende „psychische Gewalt“ hinderte den Straßenbahnfahrer am Weiterfahren. Der Fahrer mußte nur bremsen und stehenbleiben, er hatte keine Amtspflicht, die Sitzblockierer von der Schiene zu entfernen. Im Fall Merkel ist es ähnlich, die Bundesregierung darf aber nicht nur „stehenbleiben“ und zuschauen, sie hat andere Amtspflichten als ein Kölner Straßenbahnfahrer: Die Bundesregierung hat die Pflicht, Straftaten – auch die illegale Einreise (§§ 14 und 95 AufenthG) – zu verhindern und die verfassungsmäßige Ordnung (Artikel 20 Abs. 3 GG) zu bewahren. Statt dessen machen Merkel und Andere sich die physische und psychische Gewalt der ungebremst eindringenden Einwanderungswaffe zu eigen, deshalb sind ihre Politik, ihr Handeln und Unterlassen Hochverrat.

* * *

RENÉ SCHNEIDER · BREUL 16 · 48143 MÜNSTER · SCHNEIDER-INSTITUTE.DE

Telefax +49 (02 51) 3 99 71 62 · Telefon +49 (02 51) 3 99 71 61 · von 11 bis 21 Uhr